

30.10.01

**Antrag
der Freistaaten
Thüringen, Sachsen**

Entschlieung des Bundesrates zur Verlngerung der Antragsfristen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG), des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) sowie der Frist nach § 60 des Bundesausbildungsfrderungsgesetzes (BAfG)

Freistaat Thringen
Der Minister fr Bundes- und
Europaangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei

Erfurt, den 30. Oktober 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Landesregierung des Freistaats Thringen und die Schsische
Staatsregierung haben beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

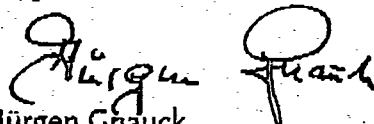
Entschlieung des Bundesrates zur Verlngerung der Antrags-
fristen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG),
des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG)
und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) sowie
der Frist nach § 60 des Bundesausbildungsfrderungsgesetzes
(BAfG)

zuzuleiten.

...

Ich bitte Sie, die Vorlage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates am 09. November 2001 zu setzen. Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Grauck
Minister

Anlage

Entschießung des Bundesrates zur Verlängerung der Antragsfristen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG), des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) sowie der Frist nach § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, dass die entsprechenden Antragsfristen in den einzelnen Rehabilitierungsgesetzen und die Frist für den Beginn einer Ausbildung in § 60 des BAföG um einen Zeitraum von 2 Jahren verlängert werden.

1992 und 1994 waren drei Rehabilitierungsgesetze verabschiedet worden: das Strafrechtliche, das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz. Mit dem Ersten und dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wurden die Antragsfristen für die strafrechtliche, die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitierung jeweils um zwei Jahre verlängert, zuletzt zum 31.12.2001. Nach dem geltenden Recht werden also Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR nach dem 31.12.2001 keine Anträge auf Rehabilitierung mehr stellen können. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Rentenversicherungsträger, die auch nach Ablauf der Fristen bis zum 31.12.2006 Anträge stellen können, soweit dies zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung erforderlich ist.

In der Praxis ist festzustellen, dass trotz der zweimaligen Verlängerung der Antragsfristen wenige Monate vor Ablauf der Möglichkeit zur Antragstellung noch nicht alle Betroffenen davon in dem Umfang Gebrauch gemacht haben, wie dies ursprünglich zu erwarten war. So haben offensichtlich viele der SED-Opfer ihre Verfolgungszeit verdrängt und sich deshalb nicht mit den ihnen zustehenden Ansprüchen auseinander gesetzt. Wenn die Rehabilitierungsbehörden in den vergangenen Monaten eine Erhöhung der Anträge – teilweise bis zum Doppelten – verzeichnen konnten, so beruht dies u.a. auch auf dem breiten Medienecho im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG).

Es droht vielen SED-Opfern bei Verfristung nach dem 31.12.2001 der Ausschluss von Rehabilitierung und Ausgleichsleistungen trotz bestehender berechtigter Ansprüche. Dem muss abgeholfen werden, wenn die mit den Rehabilitierungsgesetzen verfolgten Intentionen des Gesetzgebers verwirklicht werden sollen.

09.11.01**Beschluss****des Bundesrates**

Entschlieung des Bundesrates zur Verlngerung der Antragsfristen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes sowie der Frist nach § 60 des Bundesausbildungsfrderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Verlngerung der Antragsfristen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes sowie der Frist nach § 60 des Bundesausbildungsfrderungsgesetzes

Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, dass die entsprechenden Antragsfristen in den einzelnen Rehabilitierungsgesetzen und die Frist fr den Beginn einer Ausbildung in § 60 BAfG um einen Zeitraum von zwei Jahren verlngert werden.

1992 und 1994 waren drei Rehabilitierungsgesetze verabschiedet worden: das Strafrechtliche, das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz. Mit dem Ersten und dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften fr Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wurden die Antragsfristen fr die strafrechtliche, die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitierung jeweils um zwei Jahre verlngert, zuletzt zum 31. Dezember 2001. Nach dem geltenden Recht werden also Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR nach dem 31. Dezember 2001 keine Antrge auf Rehabilitierung mehr stellen knnen. Eine Ausnahme besteht lediglich fr die Rentenversicherungstrger, die auch nach Ablauf der Fristen bis zum 31. Dezember 2006 Antrge stellen knnen, soweit dies zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung erforderlich ist.

In der Praxis ist festzustellen, dass trotz der zweimaligen Verlngerung der Antragsfristen wenige Monate vor Ablauf der Mglichkeit zur Antragstellung noch nicht alle Betroffenen davon in dem Umfang Gebrauch gemacht haben, wie dies ursprnglich zu erwarten war. So haben offensichtlich viele der SED-Opfer ihre Verfolgungszeit verdrngt und sich deshalb nicht mit den ihnen zustehenden Ansprchen auseinander gesetzt. Wenn die Rehabilitierungsbehrden in den ver-

gangenen Monaten eine Erhöhung der Zahl der Anträge - teilweise bis zum Doppelten - verzeichnen konnten, so beruht dies u.a. auch auf dem breiten Medienecho im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 2. AAÜG-Änderungsgesetz.

Es droht vielen SED-Opfern bei Verfristung nach dem 31. Dezember 2001 der Ausschluss von Rehabilitierung und Ausgleichsleistungen trotz bestehender berechtigter Ansprüche. Dem muss abgeholfen werden, wenn die mit den Rehabilitierungsgesetzen verfolgten Intentionen des Gesetzgebers verwirklicht werden sollen.